

# NEUES ERBRECHT – IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2023

**Das revidierte, modernisierte Schweizer Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Revision hat wichtige praktische Auswirkungen – auch in Bezug auf bestehende Erbverträge und Testamente.**

## ÜBERSICHT

Das bis Ende 2022 geltende Schweizer Erbrecht war über ein Jahrhundert alt und seit seiner Entstehung im Jahr 1907 in den Grundzügen unverändert in Kraft. Gesellschaftliche Entwicklungen – so etwa die Akzeptanz neuer Familienmodelle und Lebensformen oder die Schaffung von Sozialwerken zwecks Absicherung der älteren Generation - haben die Anforderungen an die Möglichkeiten der Nachlassplanung grundlegend verändert und den Gesetzgeber dazu bewogen, das Erbrecht entsprechend anzupassen.

Im Zentrum des revidierten Erbrechts steht die grössere Verfügungsfreiheit des Erblassers. Sie ergibt sich aus einer Anpassung der sogenannten Pflichtteile. Diese Mindestquoten am Nachlass, die das Gesetz bestimmten Erben zusichert, sind im neuen Recht reduziert oder aufgehoben, sodass der Erblasser über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen kann. So reduziert das revidierte Erbrecht etwa den Pflichtteil von Nachkommen oder es sieht vor, dass für Ehegatten während eines laufenden Scheidungsverfahrens keine gegenseitigen Pflichtteilsansprüche mehr bestehen.

Die Erbrechtsrevision bot auch Gelegenheit, einige technische Fragen zu klären. Der Bundesrat entschied jedoch, diese Fragen separat zu behandeln. Ebenso beschloss der Bundesrat, die Reform des schweizerischen Erbrechts bezüglich der Nachfolge in Familienunternehmen in einer separaten Revision anzugehen. Beide Gesetzgebungsprojekte sind derzeit in Bearbeitung; der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der sich auf die Erleichterung der Unternehmensnachfolge konzentriert. Die neuen Bestimmungen sind aktuell Gegenstand parlamentarischer Beratungen, so dass die daraus resultierenden Änderungen erst in den kommenden Jahren in Kraft treten dürften.

## REDUKTION DER PFLICHTTEILE

Die gesetzlichen Erbteile, das heisst jene Quoten am Nachlass, die einem Erben zustehen, wenn der Erblasser keine testamentarische oder erbvertragliche Anordnung getroffen hat (sog. Intestaterbfolge), belies die Erbrechtsrevision unverändert. Die gesetzlichen Erbteile bilden jedoch die Grundlage für die Berechnung der Pflichtteile. Diese wiederum hat das neue Erbrecht wie folgt angepasst:

Nach dem bisher geltenden Recht hatten die Nachkommen, der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner und, wenn Nachkommen fehlten, die Eltern eines Verstorbenen einen Pflichtteilsanspruch.

Der Pflichtteil der **Nachkommen** betrug nach altem Erbrecht drei Viertel (3/4) ihres gesetzlichen Erbteils. Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der Pflichtteil der Nachkommen nun nur noch die Hälfte (1/2) ihres gesetzlichen Erbteils. Der gesetzliche Erbteil von Nachkommen blieb in der Erbrechtsrevision unverändert. Er ist davon abhängig, ob der Erblasser verheiratet war und wie viele Nachkommen er hinterlässt.

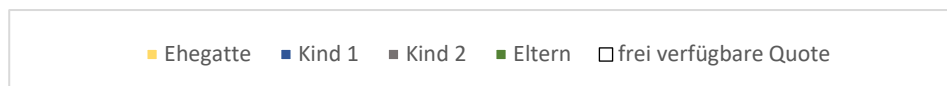
Für den **überlebenden Ehegatten** oder **eingetragenen Partner** bleibt der Pflichtteil im neuen Erbrecht unverändert. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser wiederum hängt davon ab, ob der Erblasser nebst dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner direkte Nachkommen hinterlässt oder ob Verwandte im elterlichen Stamm des Erblassers vorhanden sind.

Den **Eltern** eines Verstorbenen stand nach dem bisher geltenden Erbrecht ein Pflichtteil in Höhe von der Hälfte (1/2) ihres gesetzlichen Erbteils zu, sofern der Erblasser keine Nachkommen hinterliess. Die Erbrechtsrevision hat diesen Pflichtteil der älteren Generation vollständig abgeschafft und die Verfügungsfreiheit kinderloser Erblasser entsprechend erhöht.

Zusammenfassend und vereinfacht ausgedrückt haben Nachkommen sowie Ehegatten und eingetragene Partner seit 2023 einen einheitlichen Pflichtteilsanspruch in Höhe von der Hälfte (1/2) ihres gesetzlichen Erbteils, was sich aus der Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen von drei Vierteln (3/4) auf die Hälfte (1/2) ergibt, während Ehegatten und eingetragene Partner weiterhin die Hälfte (1/2) ihres gesetzlichen Erbteils zusteht. Das Beispiel (s. Box) und die nachfolgenden Abbildungen dienen der weiteren Veranschaulichung der veränderten Rechtslage.

**Beispiel:** Eine Erblasserin hinterlässt zwei Nachkommen (A und B) und ihren Ehegatten. Ihr gesamter Nachlass besteht aus flüssigen Mitteln in Höhe von CHF 1'000'000. Nach dem alten Pflichtteilsrecht hätte der überlebende Ehegatte Anspruch auf CHF 250'000, A und B auf CHF 375'000 (je CHF 187'500). Die Erblasserin wäre frei gewesen, über die restlichen CHF 375'000 zugunsten ihres Ehegatten und ihrer Kinder zu verfügen oder sie einem Dritten (z.B. einer gemeinnützigen Organisation) zukommen zu lassen. Nach neuem Recht hätte der überlebende Ehegatte weiterhin Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe von CHF 250'000, während A und B neu nur noch Anspruch auf CHF 250'000 (je CHF 125'000) hätten. Nach neuem Recht kann die Erblasserin in diesem Beispiel somit über CHF 500'000 frei verfügen.

	<b>Gesetzliche Erbteile/Intestaterbfolge</b>	<b>Pflichtteile alt (bis zum 31. Dezember 2022)</b>	<b>Pflichtteile neu (seit dem 1. Januar 2023)</b>
Ehegatte und zwei Kinder			
Ehegatte ohne Kinder, aber Eltern			
Kein Ehegatte, aber Kinder			



## ANPASSUNG BEI NUTZNIESSUNG ZUGUNSTEN DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

Bereits unter dem bisher geltenden Erbrecht hatten Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten testamentarisch oder erbvertraglich die Nutzniessung an einem Teil des Nachlassvermögens zu hinterlassen.

Das neue Erbrecht behält diese Möglichkeit bei, verändert aber die Quote am Nachlass, die der Erblasser dem überlebenden Ehegatten nebst der Nutzniessung als Erbteil zu vollem Eigentum zuwenden kann.

Nach dem alten Recht war der Erblasser frei, dem überlebenden Ehegatten einen Viertel (1/4) des Nachlasses als Erbteil zuzuweisen und die drei Viertel (3/4) des Nachlasses, die für die Nachkommen bestimmt waren, mit einer Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten zu belasten.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt nun die Quote, die der Erblasser dem überlebenden Ehegatten als Erbteil zuweisen kann, die Hälfte (1/2) des Nachlasses, während die andere Hälfte (1/2) den gemeinsamen Nachkommen zufällt und mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten belastet wird.

## VERBOT VON SCHENKUNGEN NACH ABSCHLUSS EINES ERBVERTRAGS

Eine weitere wesentliche Gesetzesänderung betrifft Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags, zu denen neu auch güterrechtliche Zuwendungen gehören und die nur noch eingeschränkt möglich sind, sofern Schenkungen nicht explizit im Erbvertrag vorbehalten wurden.

Schenkungen, die der Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrags vornimmt und die über den Wert normaler Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, können neu grundsätzlich angefochten werden, wenn es im Erbvertrag keine diesbezüglichen Vorbehalte gibt und sie mit den Verpflichtungen des Erblassers unvereinbar sind.

## KEIN PFLICHTTEIL BEI LAUFENDEM SCHEIDUNGSVERFAHREN

Starb unter dem alten Erbrecht ein Ehegatte während eines laufenden Scheidungsverfahrens, hatte der überlebende Ehegatte Anspruch auf einen Pflichtteil, solange das Gericht noch kein rechtskräftiges Scheidungsurteil erlassen hatte.

Das neue Recht sieht nun vor, dass der Pflichtteilsanspruch eines Ehegatten sofort mit Einleitung des Scheidungsverfahrens erlischt, sofern das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde, oder wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre lang getrennt gelebt haben.

Im Gegensatz zum Pflichtteilsanspruch verlieren Ehegatten ihre Stellung als gegenseitige gesetzliche Erben jedoch auch unter neuem Recht nicht, solange kein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt.

## KEIN GESETZLICHES ERBRECHT UNVERHEIRATETER PARTNER

Unverheiratete (zusammenlebende) Paare haben ohne testamentarische oder erbvertragliche Anordnung weiterhin keinerlei gegenseitiges gesetzliches Erbrecht, obwohl die Revision ursprünglich auch darauf abzielte, die erbrechtliche Stellung unverheirateter Partner zu verbessern. Immerhin führt die Reduktion der Pflichtteilsansprüche der Nachkommen hier zu einer grösseren Flexibilität.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir unverheirateten Partnern, in einem Testament oder Erbvertrag Verfügungen zu treffen, um eine angemessene finanzielle Unterstützung für den überlebenden Lebenspartner sicherzustellen. Neben Entscheidungen des Erblassers über die Vermögensaufteilung und die Verteilung seines Nachlasses sind auch steuerliche Fragen zu beachten, da unverheiratete Partner in vielen Kantonen als Erben zum Höchststeuersatz besteuert werden, während Ehegatten in allen Kantonen von einem Nullsteuersatz profitieren.

**Beispiel:** Ein Mann und seine Partnerin sind Eltern eines gemeinsamen Kindes und leben seit sechs Jahren zusammen. Während das Kind vom Erblasser erbt, wird seine Lebensgefährtin nur erben, wenn der Erblasser sie testamentarisch als Erbin einsetzt oder dies in einem Erbvertrag vereinbart wird.

## WAS GESCHIEHT MIT BESTEHENDEN LETZTWILLIGEN VERFÜGUNGEN UND ERBVERTRÄGEN?

Während das alte Recht noch bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar war, sind die neuen erbrechtlichen Bestimmungen seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Massgeblich für die Anwendbarkeit des neuen Rechts ist allein der Zeitpunkt des Todes des Erblassers und nicht etwa wann ein Erbvertrag oder Testament errichtet worden ist.

Testamente und Erbverträge, die vor Inkrafttreten des neuen Erbrechts errichtet worden sind, bleiben bestehen und werden nach Massgabe der neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht.

## BESTEHENDE NACHLASSPLANUNG ÜBERPRÜFEN

In Anbetracht der obigen Ausführungen empfehlen wir, **bestehende Testamente und Erbverträge zu überprüfen**, um sicherzustellen, dass sie sich mit Blick auf das neue Erbrecht auf dem neuesten Stand befinden. Es empfiehlt sich, sicherzustellen, dass testamentarische oder erbvertragliche Bestimmungen mit dem neuen Recht übereinstimmen bzw. angesichts der neuen gesetzlichen Regelung keine Unklarheiten oder Auslegungsfragen entstehen, die später zu Streitigkeiten Anlass geben könnten.

Darüber hinaus kann es wünschenswert sein, einzelnen Neuerungen durch Anpassung der bestehenden Nachlassplanung konkret Rechnung zu tragen. Zu denken ist insbesondere an die folgenden Regelungsbereiche:

Für manchen Erblasser dürfte es sich anbieten, von der **erweiterten Verfügungsfreiheit** nach neuem Recht zu profitieren und über einen grösseren Anteil des Nachlasses frei zu verfügen, beispielsweise zugunsten eines unverheirateten Partners, eines Stiefkindes, einer anderen nahestehenden Person oder aber zugunsten gemeinnütziger Organisationen.

Für Verfügende, die bestimmte Erben auf den **Pflichtteil** gesetzt haben, empfiehlt es sich, bestehende Formulierungen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen um entweder auf die Prozentsätze nach altem Recht zu verweisen und diese damit beizubehalten, oder aber auf das aktuelle Pflichtteilsrecht Bezug zunehmen. Dadurch können Missverständnisse vermieden und spätere Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.

***Beispiel:** Wenn in einem Testament, das vor dem 1. Januar 2023 errichtet wurde, festgelegt ist, dass Kind A seinen Pflichtteil und Kind B den Rest des Nachlasses erhalten soll, kann es sinnvoll sein zu klären, ob Kind A den reduzierten Pflichtteil nach neuem Recht oder die grössere Quote nach altem Recht erhalten soll.*

Für Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen, die dem überlebenden Ehegatten testamentarisch oder erbvertraglich eine **Nutzniessung** am Nachlass eingeräumt haben, kann es wünschenswert sein, das Verhältnis zwischen Nutzniessung und Erbteil zu überprüfen und die dem überlebenden Ehegatten als Erbteil zugewiesene Quote gegebenenfalls anzupassen um die Begünstigung des überlebenden Ehegatten weitergehend zu optimieren.

Im Zusammenhang mit **lebzeitigen Schenkungen an Nachkommen** kann es ratsam sein, sich das Recht auf derartige Zuwendungen ausdrücklich vorzubehalten und bestehende Erbverträge gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Es ist den Parteien unbenommen, auch den Umfang solcher Schenkungen vertraglich zu regeln, beispielsweise durch Festlegung eines Höchstbetrages für alle zukünftigen lebzeitigen Zuwendungen.

Für verheiratete Personen, die nicht letztwillig verfügt haben aber nicht wünschen, dass der überlebende Ehegatte **während eines laufenden Scheidungsverfahrens** erbt, empfiehlt es sich, ein Testament zu errichten und den Ehegatten für den Fall eines laufenden Scheidungsverfahrens als Erben ausschliessen. Auch Erblasser, die in ihrer letztwilligen Verfügung nach altem Recht eine Scheidungsklausel vorgesehen haben, sollten diese überprüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anpassen.

***Beispiel:** Ein Erblasser, der zwei Nachkommen (A und B) hat, verfasst während eines laufenden Scheidungsverfahrens ein neues Testament. In seinem Testament kann er seinen gesamten Nachlass A und B zuweisen, da der noch nicht geschiedene Ehegatte keinen Anspruch auf einen Pflichtteil mehr hat.*

## AUSBLICK: UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene, neue Pflichtteilsrecht ist ein erster wichtiger Schritt, um die Unternehmensnachfolge für KMU zu erleichtern. Das revidierte Erbrecht enthält allerdings nach wie vor Bestimmungen, die die Regelung der Nachfolge in Familienunternehmen dann erschweren, wenn unter den Erben kein Konsens besteht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Gegenstand der neuen gesetzlichen Regelung zur Unternehmensnachfolge sind Familienunternehmen und KMU, somit alle Unternehmen mit Ausnahme von börsenkotierten Gesellschaften und Genossenschaften, Unternehmen, die ausschliesslich ihr eigenes Vermögen verwalten, sowie landwirtschaftlichen Betrieben.

Bei der geplanten Revision sind drei Massnahmen zentral: Erstens das Recht der integralen Zuweisung eines Unternehmens an einen Erben (sofern keine letztwillige Verfügung vorhanden ist), welches dem Richter erlaubt, vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Erben abzuweichen und ein Unternehmen einem geeigneten Erben allein zuzuteilen. Zweitens können Schulden, die sich aus der Teilung des Nachlasses ergeben, aufgeschoben werden, falls der Unternehmensnachfolger nicht in der Lage ist, die anderen Erben sofort auszuführen. Drittens ermöglicht es das neue Gesetz Unternehmern, ihre Unternehmensanteile zu Lebzeiten auf der Grundlage eines Schenkungsvertrags auf einen Nachfolger zu übertragen und dabei den massgeblichen Wert der geschenkten Anteile festzulegen. Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung ist nach dem Tod des Schenkers im Rahmen der Erbteilung zu berücksichtigen, sofern das Unternehmen nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes ordnungsgemäss bewertet wurde.

Das neue Gesetz ist allerdings noch Gegenstand von parlamentarischen Beratungen.

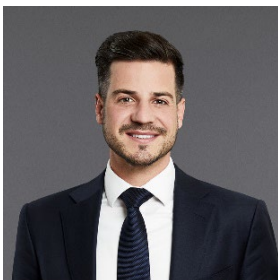
**AUTOREN**



**Dr. Daniel Leu**  
Partner  
T: +41 58 261 55 42  
daniel.leu@baerkarrer.ch



**Tina Wüstemann**  
Partner  
T: +41 58 261 55 60  
tina.wuestemann@baerkarrer.ch



**Lukas Schifferle**  
Associate  
T: +41 58 261 56 81  
lukas.schifferle@baerkarrer.ch



**Dr. Lukas Brugger**  
Associate  
T: +41 58 261 53 27  
lukas.brugger@baerkarrer.ch



**Dr. Debora Gabriel-Tanner**  
Associate  
T: +41 58 261 56 76  
debora.gabriel@baerkarrer.ch



**Julia Eigenmann**  
Associate  
T: +41 58 261 53 01  
julia.eigenmann@baerkarrer.ch



**Anna Camozzi**  
Junior Associate  
T: +41 58 261 54 39  
anna.camozzi@baerkarrer.ch



**Jelena Saladin**  
Junior Associate  
T: +41 58 261 52 73  
jelena.saladin@baerkarrer.ch